



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Datum: 6. April 2023

Seite 1 von 4

An
Luca Heinrich

Aktenzeichen ZA 11 - 30.01 -
31/2023

Per E-Mail an

bei Antwort bitte angeben

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW
Anforderung von Videomaterial, Verfolgungsfahrt 04.02.2023

Datenschutz.Aachen@polizei.nrw
de

Sehr geehrte/r Frau/Herr Luca Heinrich,

mit E-Mail vom 27.03.2023 beantragen Sie folgende Informationen:

1. Alle verfügbaren Videos der Dashcam (a) Kameras und Bodycam (b) der eingesetzten Funkstreifenwagen sowie Beamtinnen und Beamten, die beim Einsatz Geldautomatensprengung in Eschweiler am 04.02.2023 eingesetzt waren. Insbesondere bitten Sie um Übersendung der Videosequenzen zur anschließenden Verfolgungsfahrt über die Bundesautobahnen 4 und 44.
2. Weiterhin beantragen Sie eine Auflistung über alle am Einsatz beteiligten Kräfte.

Ihrem Antrag wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu 1.

- a) Die Dashcam Aufnahmen der Funkstreifenwagen erfolgen gemäß § 15 b PolG NRW und sind entweder am Tag nach der Aufzeichnung zu löschen und somit nicht mehr vorhanden. Oder die Daten wurden als Beweismittel Teil des Ermittlungsverfahrens zur Geldautomatensprengung. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 IFG NRW gilt dieses Gesetz für die Behörden der Staatsanwaltschaft soweit sie Verwaltungsaufnahmen wahrnehmen. Hier ist jedoch ein

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241 9577-0
Telefax 0241 9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66
Haltestelle: Königsberger Straße/
Polizeipräsidium

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19



Ermittlungsverfahren betroffen. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens, somit ist der Anwendungsbereich des IFG NRW nicht betroffen.

- b) Die Bodycam Aufnahmen erfolgen gemäß § 15 c PolG NRW und wurden entweder ebenfalls gelöscht (vgl. Absatz 4, nach zwei Wochen) oder ebenso Teil des Ermittlungsverfahrens und unterliegen somit nicht dem Anwendungsbereich des IFG NRW (s. Punkt 1a).

Zu 2.

Gemäß § 6 lit. a IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde.

Die Mitteilung des Einsatzes von Einsatzkräften im Fall einer Geldautomatensprengung lässt Rückschlüsse auf die polizeitaktische Vorgehensweise zu und würde die Tätigkeit der Polizei somit zwingend beeinträchtigen. Die Vorbereitung der Täter bei zukünftigen Geldautomatensprengungen könnte sich an der dann öffentlichen und bekannten polizeitaktischen Vorgehensweise orientieren, sodass die Polizei ihrer gesetzlich übertragenen Aufgabe nicht im vollen Maße nachkommen könnte.

Aus diesem Grund ist der Informationszugang abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Datum: 6. April 2023

Seite 3 von 4

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gemäß § 55d Satz 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Adressaten in der Sache Bevollmächtigten versäumt werden würde, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Datum: 6 . April 2023

Seite 4 von 4

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Ich hoffe dennoch, Ihrem Anliegen Rechnung getragen zu haben.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße

